

**Tierbetreuung
Tierheim**

Form. **B**

Bewilligung Nr. 22.065

Ersetzt die Bewilligung Nr. 20.037

Art. 7 eidg. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) vom 16.12.2005,
Art. 101 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom
23. April 2008

1 Verantwortliche Person (Name, Adresse)

Frau
Sabine Güttge
Sabine Güttges Tier. Und Hausbetreuung
Flurweg 2
5610 Wohlen

2 Anzahl Pflegeplätze

- Bis 19 Pflegeplätze
 Mehr als 19 Pflegeplätze

3 Art der Tiere

- Hunde
 Katzen
 Weitere Tierarten:

5 Anforderungen an Räumlichkeiten, Gehege u. Einrichtungen

Es gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung
inkl. zusätzlicher Erlasse. Zudem muss die kantonale
und kommunale Gesetzgebung eingehalten werden.

Die Boxen, Zwinger und Räume müssen in Bezug auf die
Grösse und der Einrichtung den Tierschutzvorschriften
gemäss Art. 10 Abs. 1 TSchV, Anhang 1 Tabelle 10, ent-
sprechen.

4 Verwendungszweck

- Pensionstiere: Hunde
 Verzichtstiere
 Tierbetreuungsdienst (ohne Aufnahme von Pensions-
tieren): Spazierdienst Hunde, Heimbetreuung Katzen
 Pflegestelle für: --

6 Bezeichnung und Adresse der Tierhaltung, wenn von Punkt 1 abweichend

--

7 Ausbildung (FBA, Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis)

FBA Tierbetreuung (12/0006)

8 Für amtliche Kontrollen zuständiger Tierarzt

Veterinärdienst Aargau

9 Besondere Tierschutzvorschriften/Sicherheitspolizeiliche Vorschriften/Tierseuchenpolizeiliche Vorschriften

9.1 Für die betreuten Tierarten muss ein **Betreuungsprotokoll** geführt werden, das laufend aktualisierte und nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Tierbestand enthält. Anzugeben sind Beginn sowie Dauer der Betreuung, Herkunft der Tiere (Name und Adresse des Tierhalters), Anzahl und Art der betreuten Tiere. Bei Abgabe von **Vermittlungstieren** ist der neue Tierhalter (Name und Adresse) zu erfassen.

Dem Veterinärdienst ist das **Betreuungsprotokoll per 31. Dezember des vergangenen Jahres** jeweils bis **spätestens 10. Januar** unaufgefordert zuzustellen. Die Liste muss Name, Rasse / Tierart (Kennzeichnungsnummer des Tieres, falls vorhanden) sowie die Angaben zum Halter (Name, Vorname, Strasse, PLZ/ Wohnort, Telefonnummer) / Betreuungsort enthalten.

9.2 **Wesentliche Änderungen** betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Verwendungszweckes (Pensions-, Verzichtstiere, Tierbetreuungsdienst), die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

9.3 Die Überwachung und Betreuung der Tiere muss auch ausserhalb der Öffnungszeiten des Tierheimes gewährleistet sein.

9.4 Alle Kosten, die mit amtlichen Verrichtungen verbunden sind, gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

9.5 Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand des Tierheims, vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen. **Nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung ohne entsprechenden Verlängerungsantrag, behält sich der Veterinärdienst vor, den angefallenen administrativen Aufwand zu verrechnen.**

9.6 **Die Bewilligung wird entzogen, wenn** die Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung nicht mehr gegeben sind oder wenn gegen Auflagen dieser Bewilligung verstossen wird. Sie wird insbesondere auch dann entzogen, wenn Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt werden.

9.7 Die Bewilligung wird ausschliesslich unter Berücksichtigung der geltenden Tierschutzgesetzgebung erteilt. Vorbehalten bleiben andere Gesetze und Regelungen (z.B. Baugesetz, Lärmschutz, Zoneneinteilung), welche allenfalls zu beachten sind.

<p>10 Ablauf der Gültigkeit</p> <p>30. Juni 2022</p>	<p>11 Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt</p>
<p>12 Bewilligungsgebühr</p> <p>CHF 25.-</p>	<p>13 Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.</p>
<p>14 Ort und Ausstellungsdatum</p> <p>Aarau, 29. April 2022</p>	
<p><u>Kopie an:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeindeverwaltung Wohlen <p><u>Beilage:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Gebührenrechnung	<p>15 Dienststempel und Unterschrift der Bewilligungsstelle</p> 